

**Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie über Interventionen in Notfallexpositionssituationen und in
bestehenden Expositionssituationen nach einem radiologischen Notfall oder aufgrund von
kontaminierten Waren oder aufgrund von radioaktiven Altlasten
(Interventionsverordnung 2020 – IntV 2020)**

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2020
Inkrafttreten/ 2020
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Die Neufassung des Strahlenschutzgesetzes (StrSchG 2020), die der Umsetzung der Strahlenschutz-Grundnormenrichtlinie 2013/59/Euratom dient, erfordert eine Anpassung aller darauf gegründeten Durchführungsverordnungen, darunter auch die Interventionsverordnung.

Zwar wurden mit der Novelle 2017 der Interventionsverordnung (BGBl. II Nr. 276/2017) die von der Verordnung umfassten Themenbereiche der Richtlinie 2013/59/Euratom bereits weitestgehend umgesetzt; da aber zum damaligen Zeitpunkt die Neufassung des Strahlenschutzgesetzes noch nicht vorlag, muss die Interventionsverordnung nunmehr an das neue Gesetz angepasst werden.

Wesentlich dabei ist, dass künftig alle zentralen Regelungen zum Schutz vor ionisierender Strahlung ins Strahlenschutzgesetz aufgenommen werden. Davon ist die Interventionsverordnung in hohem Maß betroffen, da viele Bestimmungen zum radiologischen Notfallmanagement derzeit in der Interventionsverordnung verankert sind. Zu nennen sind hierbei die Grundsätze bei Interventionen, Anforderungen an ein Notfallmanagementsystem, das Erfordernis zur Erstellung und Aktualhaltung von Notfallplänen, Regelungen zum Personaleinsatz in Notfallexpositionssituationen, Bestimmungen zur Information der Öffentlichkeit sowie Grundsätze für eine internationale Zusammenarbeit bei Notfällen mit (möglicherweise) grenzüberschreitenden Auswirkungen.

Zudem sind zur vollständigen Erfüllung der Richtlinie 2013/59/Euratom einige wenige inhaltliche Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung vorzunehmen.

Ziel(e)

1. Anpassung der Interventionsverordnung an das neue Strahlenschutzgesetz
2. Geringfügige inhaltliche Änderungen zur vollständigen Umsetzung der RL 2013/59/Euratom im Geltungsbereich der Interventionsverordnung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Zu Ziel 1: Die künftig auf Gesetzesebene verankerten Bestimmungen entfallen in der Interventionsverordnung; daraus resultieren auch einige Umformulierungen und Verweisänderungen. Um eine bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu erzielen, ist eine Neufassung (anstelle einer neuerlichen Novellierung) vorgesehen.

Zu Ziel 2: Es werden folgende Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung vorgenommen:

- Festlegung der allgemeinen Kriterien für Schutzmaßnahmen erfolgt in den Notfallplänen (derzeit in einer Anlage zur Interventionsverordnung),
- Festlegung eines Referenzwertes sowie von Maßnahmen in Bezug auf kontaminierte Waren,
- Senkung des Referenzwertes für Expositionen aufgrund von radioaktiven Altlasten.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung" der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient unter anderem der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom im Geltungsbereich der Interventionsverordnung.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es besteht eine Notifizierungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission gemäß Art. 33 Euratom-Vertrag.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1037926323).